



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Frau
Mariam Abed
Ritterstr.168
47805 Krefeld

Telefon:
0211/ 475-2630
Fax:
0211/ 475-5910
E-Mail:
luftsicherheit_zup@brd.nrw.de

Ergebnismitteilung

Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß §7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG)

Auskunft erteilt:
Röttches
Aktenzeichen: 26.02.03
bei Antwort bitte angeben

Angaben zur Person

Datum:
06.12.2022

Familienname Abed	Vorname/n (sämtliche) Mariam
Geburtsname	Staatsangehörigkeit Bulgarien
Geburtsdatum, -ort, -Staat 08.10.1999, Chisinau, Republik Moldau	

Dienstgebäude:
Am Bonneshof 35
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Ihr Antrag vom 15.09.2022, Az. 26.02.03/ LBAZ 1480507-0

Sehr geehrte Frau Abed,

aufgrund der o.g. Überprüfung habe ich den o.g. Antrag genehmigt und am **06.12.2022** festgestellt, dass Sie zuverlässig i.S.v. § 7 LuftSiG sind.

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus (u. a. 721, 722)
bis zur Haltestelle:
Nordfriedhof

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung ist vorbehaltlich des Widerrufs fünf Jahre ab Entscheidungsdatum gültig. Spätestens drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit ist Ihre Zuverlässigkeitsüberprüfung erneut zu beantragen.

Bahn U78/U79
bis zur Haltestelle:
Theodor-Heuss-Brücke

Die Antragsstelle, die diesen Antrag entgegengenommen hat, wird über das Ergebnis dieser Überprüfung informiert.

Das Dokument wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt und daher nicht unterschrieben.



Diese Zuverlässigkeitsüberprüfung entspricht einer erweiterten Zuverlässigkeitsüberprüfung im Sinne der Nummer 11.1.3 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 der Kommission vom 5. November 2015 zur Festlegung detaillierter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Flugsicherheit.

HINWEISE

Dieses Schreiben ist für Ihre Unterlagen und für die Dauer der Gültigkeit (5 Jahre) aufzubewahren.

Sie benötigen es zur Vorlage bei der Ausweisstelle des Flughafens, Ihres Arbeitgebers oder anderen Stellen, die einen Ausweis für den Zugang zum Sicherheitsbereich ausstellen.

Piloten müssen diese Bestätigung an ihre lizenzführende Stelle (LBA oder Landesluftfahrtbehörde) übermitteln.

Die an der Überprüfung beteiligten Behörden sind verpflichtet, Ereignisse, die Bezug auf die Zuverlässigkeit haben können, den Flugsicherheitsbehörden mitzuteilen. Es ist erforderlich, dass die der Zuverlässigkeitsüberprüfung unterliegende Person ihrer Flugsicherheitsbehörde unverzüglich Änderungen in Ihren Lebensverhältnissen, die für die Zuverlässigkeit von Bedeutung sind, mitteilt (Nachberichtspflicht). Aufgrund dieser Nachberichtspflicht sind Sie verpflichtet, mir während des Gültigkeitszeitraumes dieser Bescheinigung etwaige Namens- oder Anschriftenänderungen oder den Wechsel des Arbeitgebers schriftlich, unter Angabe der umseitig genannten LBAZ-Nr., mitzuteilen.

Ihre Überprüfung wird entsprechend der gesetzlichen Löschfrist innerhalb von drei Jahren nach Ablauf Gültigkeit der Zuverlässigkeitsüberprüfung bzw. innerhalb von zwei Jahren im Fall des Widerrufs der Zuverlässigkeit (vgl. § 7 Abs. 11 S.1 Nr. 1a bzw. Nr. 1b LuftSiG) gelöscht.